



Satzung des Vereins (Stand 2024)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **pro filia**.
2. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Er ist beim Amtsgericht Münster unter dem Zeichen VR 4819 im Vereinsregister eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Zwecke des Vereins sind Bildungsförderung, Gesundheitsfürsorge und Mildtätigkeit insbesondere für Mädchen und Frauen, Schutz von Ehe und Familie und Stärkung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Mädchen und Frauen in Ländern, in denen sie nach Verfassung, herrschender (Sub-)Kultur oder religiöser Rahmenbedingungen physisch, psychisch und/oder sozial benachteiligt sind. Dabei stehen die folgenden Maßnahmen im Vordergrund:
 - Unterstützung der Mutter vor, während und nach der Geburt eines Mädchens zur Vermeidung von Abtreibung, mangelnder Versorgung bis hin zur aktiven Tötung.
 - Förderung der Familien, die ihre Töchter angemessen versorgen, sie zur Schule schicken, ihnen eine Ausbildung erlauben und sie nur mit eigener Zustimmung verheiraten.
 - Gesundheitliche Förderung von Mädchen durch die Ermöglichung notwendiger Arztbesuche, Impfungen etc.
 - Entwicklung von Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen, die von ihrer Familie abgelehnt werden.
 - Aufbau von Schulen zur Förderung von Bildung und Selbständigkeit von

Mädchen.

- Förderung von Ausbildungsplätzen für Mädchen zur Ermöglichung eines eigenen Gelderwerbs.
- Vergabe von Mikro-Krediten an Frauen mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
- Entwicklung und Durchführung von Öffentlichkeitskampagnen zur Förderung von Bildung und Gesundheit von Mädchen gemeinsam mit KooperationspartnerInnen vor Ort .
- Entwicklung und Begleitung von Projekten zur Institutionalisierung der vor Ort entwickelten Projekte, um Nachhaltigkeit der Projekte zu erreichen.
- Schulung von MultiplikatorInnen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die vor Ort die Aufgaben weiterführen.
- Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen vor Ort, die die gleichen Zwecke/Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit

zur Rechtfertigung gegeben werden.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der/die GeschäftsführerIn als besondere VertreterIn nach Paragraph 30 BGB.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, sowie bis zu maximal 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein, wobei der Frauenanteil mindestens 50% betragen muss.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Beide zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann eine/einen GeschäftsführerIn als besondere/n VertreterIn im Sinne des § 30 BGB bestellen. Näheres regelt dann eine noch zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch per Mail spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Übersendung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder e-mail-Adresse gerichtet war.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands auf der ersten Mitgliederversammlung jeden Jahres vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Plan International. Diese Institution hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

i.S. der Förderung von Gesundheit und Bildung von Mädchen zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die letzte aktuelle Fassung der Vereinsatzung.

Münster, 9.10.2024